

<b>Art des Denkmals (Schlüssel)</b>	2
<b>Art des Denkmals (Langtext)</b>	Bodendenkmal
<b>Denkmal-Nr.</b>	Nett0200009
<b>Kurzbeschreibung des Denkmals</b>	Landwehr, Jülicher Binnenlandwehr
<b>lagemäßige Bezeichnung des Denkmals</b>	Am Kreuzgarten/ Happelter, 41334 Nettetal (Gemarkung Breyell, Flur 14, Flurstücke 316, 317, 319, 320, 321, 322)
<b>Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals</b>	<p>An der südlichen Stadtgrenze von Nettetal, östlich des Sonnenbaches in der Flur „Bullemer Seite“, liegt in einem mit Hochwald bewachsenen Gelände ein Teilstück der mittelalterlichen Jülicher Binnenlandwehr. Dieses Landwehrteilstück ist ein Teil der Landwehr, die weiter südlich am Rande der Kranenbachniederung ihren Anfang nimmt (vgl. Bodendenkmal VIE 19a) und ihre nördliche Verlängerung ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal (vgl. Bodendenkmal VIE 19c) findet. Innerhalb der Flurstücke 316, 317, 319, 321 und 322 ist die Landwehr auf einer Länge von 360 m mit einzelnen kürzeren Unterbrechungen gut erhalten und doppelzünftig angelegt. Im Bereich des Profils A-B sind die Wälle 1,00 m hoch und ca. 6,00 m breit. Die drei Gräben sind 2,50 m bis 3,00 m breit und verlaufen auf beiden Seiten der Wälle und in ihrer Mitte. Im Bereich der Parzelle 320 ist die Landwehr eingeebnet. Die hier ehemals vorhandenen Wall- und Grabenstrukturen lassen sich hier nur als Bodenverfärbung im Erdbereich nachweisen. Bei den genannten Störungen handelt es sich zumeist um die Zuwegungen zu den Waldparzellen oder durch Mountainbikefahrer verursachte Erosionen. Die Jülicher Binnenlandwehr südöstlich in der Flur „Bullemer Seite“ dokumentiert nachhaltig die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Mittelalter und ist ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Sie darf in erster Linie als Denkmal der Friedewahrung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Sie stellt somit eine wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunde dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivalischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.</p>
<b>Tag der Eintragung</b>	28.07.2003
<b>Umfang der Unterschutzstellung</b>	gesamtes Landwehrteilstück

